**Az.: 42.3-641/1**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der bei der Hochwasserkatastrophe 2016 beschädigten Gewässer 3. Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wittibreut durch die Gemeinde Wittibreut;**

**Sanierung der Rampe bei Waltenham im Fatzöder Bach (04\_Fa) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1117, Gemarkung und Gemeinde Wittibreut;**

**Antrag vom 19.05.2020 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Wittibreut, vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Christine Moser, beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für Gewässerausbaumaßnahmen zur Sanierung der Rampe bei Waltenham im Fatzöder Bach (04\_Fa) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1117, Gemarkung und Gemeinde Wittibreut.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn.

Das geplante Vorhaben befindet sich in dem kartierten Biotop Nr.: 7643-0180-001 (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG). Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichem Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Bei der geplanten Ausführung handelt es sich um einen naturfernen Gewässerausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher nicht betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Gewässer gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten, eine UVP ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde ist mit der Maßnahme einverstanden.

Laut Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, wenn die von ihr vorgeschlagenen und im vorliegenden Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 26.01.2021

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann